# Amts : Blatt

## der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Marienwerber, ben 9. Januar

Das sechszigjährige Militair Dienst-Jubilaum Er. Majestät des Königs.

Der Nenjahrstag mar ein boppelter militairifcher Festtag für Prengen. - Es waren am 1. Ja-

mar 1867 fechezig Jahre, feitbem Ronig Bilhelm in bie Armee eingetreten ift.

Um 1. Januar 1807, in ben Tagen ber tiefften Demutsigung Preugens, hatte Ronig griedrich Bilbelm III. (nach bem Bertommen in unferem Konigshaufe) ben beinahe zehnjabrigen Bringen Bilbelin in bie Armee aufgenommen. - Die Konigin Quife fprach in jenen truben Tagen ju ihren beiben altesten Sohnen (bem bochseligen und bem jegigen Rouige):

"Danbelt, entwickelt Eure Rrafte - vielleicht lagt Breugens Souggeift fic auf Gud nieber . . . Werbet Manuer und geizet nach bem Ruhme großer Felbherren und Belben. Wenn Guch blefer Chrgelz fehlte, fo wurder 3hr bes Ramens von Pringen und Enteln bes großen Friedrich

unwürdig fein."

Seute nach fechezig Jahren ift bie Ahnung ber eblen Ronigin erfüllt: Preugens Schungeift bat fic auf ihren Sohn niebergelaffen, - er hat fich als ein Entel bee großen Griebrich bemahrt und ben Ruhm eines großen Felbherrn und Belben errungen.

Mit ber Ecinnerung an ben vor 60 Jahren erfolgten Gintritt bes Königs in Die Armee follte nach Geiner Bestimmung bie felerliche Weiße ber ben einzelnen Truppentheilen zur bleibenben Erinnerung an

ben borjährigen Feldzug verliebenen Fahnen. und Stantartenbauder verbunden werben,

Auch murben in ber Garnifonfirche in Betebam bie in bem vorjährigen Felbzuge erbeuteten feinbliden Kabnen und Stanbarten aufgebangt, um bort für ewige Zeiten ale ein Denkmal bes Rubms unferes siegreichen Heeres ansbewahrt zu werben. Bu vieser Feier waren bie höchsten Würdenträger ber Armee, besonders alle Feldherren bes letten Krieges, sowie die Ritter des höchsten militairischen Ordens (pour le merite) aus den Jahren 1864 und 1866 und sammtliche Inhaber bes Militair. Verdienstlreuzes auf Allerbochften Befehl eingelaben worben, und noch einmal vereinigte Die Sauptfiadt Die verbienteften Manper ber Armee.

Se. Majestät ber Konig empfing am Morgen bie Gludwunsche bes Koniglichen hauses und begab Sich fobaun um 9 Uhr mit Seiner erlauchten Gemablin, ben Bringen und Pringeffinnen und einem glaugenben Gefolge nach Botsbam. — Bor ber Garnifonfirche murbe Ge. Majeftat von ben Generalen em-

pfangen. Rach turgem Bermeilen unter benfelben trat Er in bas Gotteshaus ein.

Die Kefiprebigt murbe über Matthaus 1, Bers 23. gehalten:

"Und es wird sein Name genannt: Immanuel, Gott mit uns!"
"Gott mit uns! war unser Wahlspruch schon seige bes großen Rurfürsten bei Warschau, ber Bablipruch, welcher Preugens tapfere Sohne von Sieg zu Sieg leitete, welcher nach ben Ungludsjahren von 1806 uns aufrichtete, welcher ben ehernen Rern, die unüberwindliche Mannszucht bes Beeres unter bem Konige Friedrich Wilhelm I. begrundete, welcher Friedrichs fleine Armee fieben Sabre lang unbestegbar machte, welcher unfere Bater bejeelte, als fie jum beiligen Rampfe auszogen. Er ift auch ber fittliche Rern unferer heutigen Dacht. Darum auch bas Gelingen unferes Strebens: Bom fels jum Meer, bom Meer jum Fele. Die Mauern ber Kirche, in welcher bie Feler vollzogen wird, mit all ihren Siegeszeichen reben laut und vernehmlich von Thaten ber Bater; und boch foll bie Rirche nicht fein die Ruhmeshalle, nein, fie ift ber Ort, wo wir in Demuth bem Berrn banken; benn Er war mit und! Die neuen Siegeszeichen aber aus ben letten Felbzügen verkandigen, bag ber Rubm ber Rater auch in ben Söhnen fortlebt.

Ruch biefer Bredigt ging ber Felbprobft Thielen an ben Altar, um bie Fahnen und Stanbarten

einzujegnen. Er fprach:

Musgegeben in Marienwerber ben 10. Januar 1867.

"Jumannel, Gott mit uns! Mit biefer beiligen Lovsung baben wir bente die Grenze der Zeit siberschritten und mit dieser Locsung, vie in alter, wie in muer Zeit, siets Preußens mächtige Waffe, sein sefter Port und Schirm gewesen ift, die sich in allen Kämpsen und Nöthen stets treu bewährt hat, treten wir in das nen bezonnene Jahr ein in der gewissen Zuwersicht, daß es unter dem Beistande des Herrn ein Jahr des Heise und des Segens sein wird. — Jumannel, Gott wit uns! So bekennen wir indem wir auf die reichen Ersahrungen der Gnade unseres Gottes, auf die Rämpse und Siege des sehten Jahres heute dankend und preisend zurücksichauen: Ja, der Herr war mit uns, wie er mit unsern Lätern gewesen ist! Ihm gebührt die Ehre, nicht uns, die wir nur Wertzeuge seiner elimächtigen Dond waren. Immanuel, Gott mit uns! So geschen wir an diesem ersten Jahrestage in Treue und Wahr-

Immanuel, Gett mit und! So geloben wir an diesem ersten Jahrestage in Treue und Wahrbasilgkeit. Dem Herrn unsen Golt und seinem eingekornen Schne, unserm Heikande Zesus Christus,
übergeben wie und als Reue, welben wir unser Land und Bol, das Heer und alle seine Glieber zum
Eigenthum, ihm, der Alle mit seinem theuren Blut erworden und zewonnen hat, dem wir angehoren mit
Leid und Seele, Kat und Blut. In seinen Dienst stellen wir uns ause Neue, Ariegsberr und Kriegsbeer, und das zum Zeichen und Zeuzuss segnen wir diese ruhmzelrönten Fahnen und Standunten, die
unzer Konig und Herr zum deuenden Gedächtnis der Treue die in den Tod, mit neuen Zeichen der Ehre am Tage seiner 60 jährigen Dienstijudelseier geschmildt hat, und geloben es, in Gottessundt, in
Wehorsam und Selbstberleugnung, in gleicher Treuz die in den Tod immmer und unwandelbar uns am
diese geweißten Peerzeichen zu schauen, mit Gott sit und! Ist Abniem gesenkt werden, der stelle hoch einer und kalten
und sie nie zu lassen. Ja, Jamanuel! Gott wit und! Ist Jott sit und, wer mag wider und sein!
Nachdem die Kadnen gesenkt worden, suhr der Seistliche seinen fort: Der Segen des allmäckigen Sottes
geseite euch auf allen Wegen und beltige end zur Schuzwehr und zum Unterpfande eines dawernden Friedens sint das gesaamte große tentsche Bolf und Land, also, daß sein Keind ihn wieder anzutassen wage!
Der Herr sei mit end in allen Kämpfen und Solachen, wenn sein heiliger verdorgener Rath euch ause
Neue auf die blutige Wahlstat siellt; seine Gnade weihe euch zu leten Zeichen unvergänglicher Edre
und sühre euch don Sieg zu Sieg! Der Herr set mit end und begleite euch und lasse Alle die euch
sollen, es inne werden und ersahren: Er, tem ihr geweiht seid, ist Kott der Herr, ver Herr Zebauth.

Rad Beenbigung bes Fefigottesbienftes begab Se. Majeftat Sich in bas Ctabifchlog in Potsbam. Dier nahm ber Königliche Kriegsherr die Bludwürsche seiner gangen glorreichen Armee aus bem

Munde Gr. Koniglicen hobeit bes Kronpringen entgegen, welcher folgende Anrede bielt: Aller durchlauchtigfter, Großmachtigfter König! Allergnabigfter König und Ariegeherr!

Fiederich Milhelm III. unvergestichen Anbenkens vor 60 Jahren Sie aufnahm in die Reihen ber Bren-Bischrich Wilhelm III. unvergestichen Anbenkens vor 60 Jahren Sie aufnahm in die Reihen ber Bren-Bischen Armee, indem er Ihnen das Kleid bes Soldaten verlieh. Jenem Kleide, dem Anaben bamals ein kindlicher, altem üblichen Hausgebrauche gemäß verliehener Schmuck, gab die verhängnisvolle Zeit der Roth unseres Baterlandes gar bald eine ernstere Bedeutung.

Denn es war eine ichwere und harte Beit, in welcher Ew. Majestät Ihre militairifche gaufbabn begonnen, und schwer und hart war bie Schule, welche unserer vaterländischen Armee burchzumachen

beschieden war.

Aber an ber Größe bes Gegners wuchs die eigene Kraft, Prenkens Bolt ward Prenkens Heer; und als Ew. Königliche Majestät mit dem Beginne Ihrer Jünglingviahre mit hinauszogen in jenen großen Lampf mit Gott für König und Baterland, da ternten Sie die hohe Bedeutung unserer neuen militairischen Institutionen und die volle Kraft eines treuen, begeisterten Bolles in Wassen keimen und erproben. Ew. Majestät selbst war es vergönnt, das eiserne Kreuz, jenen Chrenschmud des Soldaten zu erwerden, der leider mehr und niehr verschwindet und auf den das Geschlecht dieser Tage mit bewundernder Scheu und ehrfurchtsvoller Liebe blickt.

In ber Beit bee Friedens, welcher jonem großen Ariege folgte, arbeiteten Em. Dajeftat rafflos mit

an ber folbatifchen Ergiehung ber neuen Gefchlechter, an ber Entwicklung unjerer Streitfrafte.

Als bann nach langer Waffenrube zum ersten Male ber Arieg forbernd an uns herantrat, führten Sie selbst bie Truppen, welche Ihr Königlicher Ariegsberr zur herstellung ber wankenben Rechtsordnung beutscher Lande marschiren ließ. Mit schnellen und scharfen Streichen gelang es Ihrer persönlichen Führung in lurzester Frift die erschütterte Ordnung wieder herzustellen.

Wohl hatten Em. Majestät in ben großen Kampsen zu Anfang unseres Jahrhunderts bie fiegende Rraft unserer Deereseinrichtungen die Probe glangend bestehen seben. Doch tounte es Ihrer eingehenden

Sorgfalt und Ihrer unausgesehten Beschäftigung mit ber Urmee nicht entgegen, bag anch jene Inftitu-

tionen, wie alle menschlichen Dinge, ber Foribildung und bes Musbaucs bedurften.

So verdanken wir es benn vor Allem Ew. Majestät, daß unsere Armee — tren festhaltend an bem erprobten Alten, in preußischer Schule und scharfer Disciplin — doch das Neue, sofern es anders sich erprobt hatte, mit aufnahm in seine Bewassnung, Ausbildung und Organisation.

Mis Ew. Königliche Majeftat dann den Thron Ihrer Bater bestiegen, ift der Armce und in ihr

bem gefammten Baterlande die volle Wohlthat Ihrer Königlichen Dlacht zu Theil geworden.

Alle kampffähigen Söhne bes Landes wurden dem Hecre wieder zugeführt, die besten Wassen Europa's gaben Ew. Majestät ihnen in die Hand und ließen den in Formen erzogenen und geschulten
Soldaten durch treffliche Anleitung zu einem selbstthätigen Menschen sich entwickeln, der schon vor drei Jahren im Kampfe mit dem Klima und einem tapferen, wohlverschanzten Feinde glänzende Broben seiner Tucktigkeit ablegen ducite, der aber nicht erfolgreicher, nicht begeisterter und todesfreudiger seinem Herrn und Meister den Lohn seines Strebens und Schaffens darbringen konnte, als in dem großen und dents würdigen Ariege des eben verslossenen Jahres.

Nach einem kaum unterbrochenen funfzigiährigen Frieden haben Em. Majestät bie Urmes gegen einen tapferen, friegsgewohnten, von bewährten Generalen geleiteten Feind geführt und Siege über Siege in schneller, nie geahnter Folge ersochten. Und diefer Krieg war es, in welchem, mit dem Deere und durch das Heer, Ihr ganges Volk Ihnen seinen Dank abstattete für die von Em. Majestät geleitete

zeitgemäße Fortbilbung unferer friegerischen Institutionen.

Ornn bas ift ja bas Schöne und uns Preußen vor andern Nationen Auszeichnenbe, tag es bei uns keinen Unterschied glebt zwischen Bott und Beer, sondern daß Beibe Eins sind: so bantte Ihnen Ihr getreues Bolf, indem das Heer unter den Angen und unter dem Kommando seines Königs tapfer zu kämpfen, mannhaft zu bluten, gottergeben zu sterben und überall, wo cs socht, zu siegen verstand.

Wo solch ein Dant gezollt worben, ba mag man billig Sheu tragen, noch auf ein varstit. Werk von Menschenhand hinzuweisen, bas ein Shmbol bieses Dantes bes Heeres gegen seinen Führer barftellen soll. Doch als ein Symbol mag Ew. Majestät nachsichtevolle Anade basselbe annehmen. Denn ber Rachficht sind wir bebu fitig, das wir als Goldaten es gewagt, dem Könige eine Gabe zu Filgen zu legen. Wir thun es, indem wir vor Ew. Majestät einen Wunsch laut aussprechen, der im Munde ber siegesterendigen Armee vor ihrem Könige einer Mishentung nicht unterliegen kann.

Es ift ber Wunfc, baf Gott, nachdem er Gle fieggefront aus fowerem Rampfe gurudgeführt,

Em. Majefiat noch lange, lange Jahre friedlicher Regierung verleihen moge!"

Ge. Majestät ber König bankte mit bewegter Stimme für die Ihm barzebrackte hulrigung und erwähnte hierbet, daß Er sich glücklich sühle, das große von Seinem hochseitgen Königlichen Bater begonnene Weit der Organisation der preußischen Armee fortgeführt zu haben, wodurch es möglich wurde, in dem jüngsten glorreichen Kriege, den Er nur mit schwerem Herzen und in Demuth gegen Gott unternommen habe, so überans glänzende Erfolge zu erzielen. Er banke zugleich Allen, in welcher Stellung sie sich auch während dieses großen Kampfes befinden haben möchen, sir ihre pflichtgetreue Mitwirkung und ihre treue Ergebenheit.

Dennächft ging Se. Majestät ber König auf ben Feldmarschall Graf Brangel zu und reichte ihm als ersten kommandirenden General die Hand. Als Se. Majestät darauf an den in Generals-Unisorm anwesenden Minister- Präsidenten Grafen von Bismarck kam, drückte Er demselben die Hand, dankte ihm mit bewegter Stimme und hob laut hervor, daß er Ihm ein treuer Rathgeber und Helfer gewesen sein bensoh drückte Se. Majestät den Generalen von Roon und von Moltke die Hand und

außerte au Beiben: "Sie fint mir viel gewefen".

Darauf wurde Sr. Majestät dem Könige ein von Preußens alten Kriegern dargebrachter goldener Lorbeerfranz überreicht. Der alte General, der dabei Namens der Beteranen das Wort führte, erwähnte des Sr. Majestät dem Könige vor 10 Jahren seitens der alten Krieger darzebrachten Helmes, wie derselbe Frucht, Segen und Sieg bringend gewesen sei, so daß demselben nunmehr ein würdiges Aleinod, "der goldene Lorbeerfranz" hinzugefügt werden könne.

Der Ronig nahm ben Rrang und außerte, bie gange militairifde Berfammlung überblickend mit

fefter Stimme:

"3d möchte einem Jeden von Ihnen ein Blatt bieses Kranges verebren, benn Sie Alle haben mir venfelben verbient!"

Rad 2 Uhr tehrte Ge. Dajeftat nach Berlin gurud, nahm hier bie Gludwunsche ber fremben

Fürsten, ber Bolichafter von Frankreich und England, ber Minister, sowie mehrerer Deputationen entgegen. Nach 5 Uhr fand im Königlichen Schlosse ein großes militairisches Festmahl von 400 Personen ftatt.

Se. Majeftat ber Ronig brachte babei einen Trintfpruch auf fein Bolt und Beer in folgenben

Worten aus:

"Mit Ihnen Allen begrüße Ich ben neuen Zeitabschnitt, ber uns von einem Jahre trennt, bas "in Preußens Geschichte hinsort einen benkwürdigen Plat einnimmt. Das neue Jahr und die ihm "folgenden muffen die Früchte der blutigen Saat bringen, die ausgestreut ward. Alle Krafte im "Vaterlande nüffen dazu angespannt werden, dann wird der Segen von oben nicht sehlen, ber uns

"fo über alles Erwarten im abgelaufenen Juhre fichtlich zu Theil ward.

"Nochmals sehe Ich Mich am heutigen Tage umgeben von einem Theil ber Männer Meiner , herrlichen Armee, die Ich versammelte, um Zeugen eines hohen Altes an feierlicher Statte zu "sein, — einer Armee, in die Ich heute vor 60 Jahre eintrat durch die Gnade Meines in Gott "ruhenden Königs und Baters. Seinen Wegen folgend, ist es Mir beschieden worden, das von Ihm "und Meinem Königlichen Bruder gepflegte Heer zu Siegen zu führen, die Sie, Meine Kameraden "mit Hingabe von Gut und Blut durchgesochten haben.

"Ihnen Allen nochmals Meinen Königlichen Dank!"

"Und nun erheben Sie mit Mir bas Glas auf bas Wohl Meines Bolles, aus bem ein folches "Beer hervor ging!"

Den Königlichen Trinkspruch burfte ber Feldmarschall Graf Wrangel mit einem Hoch auf Se. Wajestät erwidern, welches mit folgenden Worten schloß:

"Es lebe ber Ronig"

ber Schöpfer ber Reorganisation bes Beeres und ber Marine, ber Bater ber Armee, ber Mehrer bes Reiches ber Hort von Deutschland,

"Wilhelm ber I. lebe Soch, Soch, Boch!"

Das preußische Bolf aber verbindet seine heißen Segenswünsche mit benen, welche dem allerberehrten Fürsten Namens Seines Heeres, bes Bolfes in Waffen, bargebracht worben find.

### Berorbnungen und Befanntmachungen ber Central - Beborben.

1) Für die Versendung von gedruckten Sachen unter Band mit der Briefpost soll vom 1. Januar 1867 ab innerhalb bes Preußischen Postbezirls der Portosat von 4 Pfennigen, statt für sebes Loth des Gewichts der Sendung, nach der Gewichts Progression von 2½ zu 2½ Loth incl. berechnet werden; danach ergeben sich

über  $2^{1/2}$  bis 55

7  $^{1/2}$ 1 Sgr. —

10

12  $^{1/2}$ 1 12  $^{1/2}$ 1 2 3 4

12  $^{1/2}$ 1 2 3 4

Vorstehendes wird auf Grund des §. 50. des Gesethes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — In den sonstigen in Betreff der Sendungen gedruckter Sachen unter Band geltenden Vorschriften tritt keine Aenderung ein. Berlin, den 22. Dezember 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und bffentliche Arbeiten, Graf von Itzenplitz.

2) Nach einer Berstandigung mit der Königlich Danischen Bost Berwaltung werden die zwischen Korsoer und Lübeck coursirenden Staats Post Dampsichiffe vom 1. Januar t. J. ab auf die Linie Korsoer Riel übergeben. Die Schiffe werden aus beiden Häfen täglich des Abends abgeben. Die erste Abfertigung sindet sowohl aus Korsoer, als auch aus Riel am 1. Januar Abends statt. — Die Bassagegeld- und Fracht-Tarise werden an beiden Orten bei den Bost-Anstalten, wie bei den Dampsichisse Expeditionen ausliegen. Abbrucke der Tarise werden außerdem besonders verbreitet werden.

Berlin, den 27. Dezember 1866. Seneral. Post-Amt. v. Philipsborn, 3) Die Königlichen Regierungs = Haupt = Kassen, benen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinsachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel bochft unrollftanbig und mit ungulaffigen Reben Antragen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen gur Befeitigung ber vorgefundenen Dangel und Beantwortung unftatthafter Antrage in bemfelben Maage ungebubrlich belaftet, ale unfere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgenbem alles basjenige bekaunt, was bei ber Reception in unsere Anstalt erforderlich ift, und bemerken babei ausbrucklich, bag Abweichungen von biefen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werben tonnen. Sollte alfo bagegen irgendwie verstoßen ober irgend eine vorgeschriebene Form nicht gang genau beachtet werben, worüber die mit uns in Berbindung ftebenden Königlichen Kaffen und unfere Agenten ftreng zu wachen haben, fo muffen bie betreffenden Berfonen erwarten, baf ihre Aufnahmen abgelehnt ober verzögert und ihnen umftandliche Correspondenzen und Bortofoften verurfacht werben.

I. Es konnen in Die Roniglich Preugische allgemeine Bittwen Berpflegungs - Anftalt nach den beftebenden Bestimmungen nur aufgenommen werben (und zwar auch nur unter ber Borausjegung, bag nicht etwa Gefundheits- ober Alters - Berhaltniffe obwalten, Die nach ben §§. 3. und 4. unferes

Reglemente überhaupt ganglich von ber Reception ausschließen:

a. diejenigen im unmittelbaren Staatsbienfte angeftellten Civilbeamten, welche nach bem Benfions-Reglement vom 30. April 1825 penfionsberechtigt find und baber zum Benfionsfonds beitragen, jedoch mit ber Maaggabe, baf biejenigen unter ihnen, beren fixirtes Dienfteinkommen bie Summe von jahrlich 250 Thir, nicht überfteigt, höchstens eine Wittwenpenfion von 50 Thir, verfichern durfen;

h die Affefforen bei ben Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn fie weber Gehalt noch Diaten beziehen, fo wie bie bei ben Auseinandersetzunge Behorben als Special-Commiffarien Dauernd beschäftigten Deconomie = Commiffarien, noch ebe fie in Den Benuf eines penfionsbercchtigten Ginkommens treten, jedoch alle biefe unter b. angeführten Beamten nur mit der Berficherung einer Wittwenpenfion von höchstens 100 Thir., vorbehaltlich einer fünftigen Erhöhung berfelben für ben Gall, bag ihnen fpater bie Benfions-Berechtigung beigelegt werden follte;

e. Die im eigentlichen Geelforger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat : Patronaten

angestellten Geiftlichen;

d die an Ghmnafien und Diefen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, sowie an boberen und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch bie Bulfslehrer folder Anftalten und bie Lehrer an folden Rlaffen berfelben, welche als eigentliche Elementarklaffen nur bie Stelle ber mit jenen boberen Unterrichts - Anftalten verbundenen Elemen. tarfchulen erjegen;

e. bie Professoren bei ben Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Befoldung angestellt find;

f. bie reitenben Felbjäger.

Außerbem find zwar noch einige andere Beamtenklaffen, als die Hofdiener u. f. w., beitrittsfabig, biefe befinden fich jedoch uns gegenüber in einer gang befonderen Ausnahmestellung und werben niemals von unsern Agenten ober ben Königlichen Regierungs - Haupttaffen, sonbern jum größten Theil von ihren eigenen, mit unfern Aufnahme-Beftimmungen volltommen befannten Behörben zur Reception bei uns angemelbet. Es bedarf baber hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach ber Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen Berpflegungs Unftalt beitreten

will, hat vorzulegen:

a. ein Atteft feiner vorgefesten Beborbe, daß er zu einer ber genannten Rlaffen gebore, alfo gu I. a. ausbrücklich barüber, bag er ein penfionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jahrlichen Betrage beziehe, zu I. b. wegen ber Deconomie-Commiffarien, bag er bei einer Auseinandersetunge Behörde bauernd beschäftigt fei, zu I. d. bagegen barüber, bag er zu ben nach der Allerhöchsten Kabinets Drore vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen find hierbei nur bie Beiftlichen und bie bei ben Regierungen und Obergerichten ober anderen Laubes Collegien als wirkliche Rathe angestellten Staatsbeamten, da bieje über ihre Stellung feines befonberen Machweises bedürfen.

Beiraths - Confense fonnen nur bann bie Stelle folder Attefte vertreten, wenn in benfelben Das Berhaltniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach ben obigen Bestimmungen zur Auf nahme in unfere Anstalt berechtigt, befonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. bas penfionsbeitragspflichtige Dienst Sintommen bes Beamten ad I. a. angegeben ift. Berficherungen, welche bie Recipienben felbst über ihre Stellung abgeben ober einfache Bescheinigungen einzelner Beborben: "bag N. N. berechtigt ober verpflichtet fei, ber Röniglichen allgemeinen Wittmen-

Berpflegungs-Anftalt beizutreten" konnen uns niemals genügen, ba wir biefe Berechtigung ober Berpflichtung auf eigene Berantwortung felbit zu prüfen haben. b. Formliche Geburte - Attefte beiber Gatten und einen Copulationsichein.

Die in biefen Documenten vorkommenten Zahlen muffen mit Buchftaben ausgeschrieben fein und bie Bor- und Zunamen beider Cheleute in ben Geburtescheinen mitfen mit ben Angaben bes Copulationescheins fo genan übereinstimmen, bag bie Identität ber Berfonen burdans feinem

Zweifel unterliegt, ber fonft anderweitig auf glaubhafte Beife gu beben jein wurde.

Bloge Cauffcheine ohne bestimmte Angabe ber Geburtezeit find ungenugend; find aber folde Augaben im Copulationsscheine porhauben, fo fonnen fie als Erfat etwa fehlenber besonderer Geburts - Attefte nur bann geften, wenn bie Tranung in berfelben Rirche erfolgt ift, in welcher Die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations= und Geburte Angaben ausbrudlich auf Grund ber Rirdenblicher einer und berfelben Rirche gemacht werben. Sollte in befonderen Falfen es nicht möglich fein, einen Geburtoschein zu erhalten, und biese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werben, fo muß bas Alter burch gulltige Attefte feit ber Beit ber Confirmation, burch glaubmitrdige Bescheinigung ber Eltern ober Taufzeugen, burch gerichtliche Bormunbichafte Beftellungen, worin bas Alter ber aufzunehmenben Cheleute angefuhrt wird, burch Documente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Drud erfchieven find, ober fonft burch andere, allenfalls burch bas suppletorium gn befräftigenbe Mittel erweislich gemacht werben.

Giner gerichtlichen Beglaubigung ber Rirchenzengniffe bedarf es nicht mehr, wohl aber muß Der Unterichrift bes Ausstellers bas Kirchenfiegel deutlich beigebruckt sein. Auch find biefe Documente ftempelfrei, ben Prebigern aber ift es nachgelaffen, für Ausfertigung eines jeben folder Beugniffe firchliche Gebühren, jedoch bochftens im Betrage von 7 Sgr. 6 Bf. gu forbern.

Da bie Rirchenzeugniffe bis nach Beendigung ber Mitgliedichaft bei unfern Aften verbleiber muffen, fo ift benjenigen Recipienben, Die fie etwa auf Stempelpapier einreichen und alfo fpaten auch zu anderen 3weden als zum Ginkauf in unfere Anftalt benutzen konnen, gang befonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Aften nicht bie Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu laffen, jedoch mit bem ausbriktlichen Bermerke bes vidimirenden Beamten, daß ben Drigmalien die Kirchenfiegel beigebruckt feien. Jebenfalls befiten wir feine Arbeitsfrafte, um fpater auf Berlangen einzelner Intereffenten beglaubigte Abschriften ber bei unfern Aften beruhenden Attefte ertheilen ju tonnen.

c. Gin ärztliches, ebenfalls ftempelfreies Atteft in folgenber Faffung:

"3d (ber Urgt) verfichere hierburch auf meine Pflicht und an Gibesftatt, bag nach meiner beften Wiffenschaft Berr N. N. weder mit ber Schwindsucht, Waffersucht, noch einer anbern Gronischen Krantheit, Die ein balbiges Absterben befürchten liege, behaftet, auch überhaupt nicht frant, noch bettlägerig, fonbern gefund, nach Berhaltnig feines Alters bei Rraften und fähig ift, seine Geschäfte zu verrichten."

Diejes Atteft Des Argtes muß von vier Mitgliebern unferer Auftalt, ober, wenn folde nicht

vorhanden find, von vier anderen befannten redlichen Mannern dabin befraftigt werben:

"bag ihnen ber Aufzunehmende befannt fei und fie bas Gegentheil von bem, was ber Arat attestirt habe, nicht wiffen."

Mohnt ber Recipient außerhalb Berlin, fo ift noch augerbein ein Certifitat bingugufugen, babin lautend:

"baß sowohl ber Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhandig unterschrieben haben, auch feiner von ihnen ein Bater Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager bes Aufzunehmenden ober ber Frau besfelben sei."

Diefes Certifitat barf nur von Rotar und Zeugen, von einem Berichte ober von ber Orts-Boliget - Behörde ertheilt werden; bei ben Gefundheite - Atteften für aufzunehmende Geneb'armen

find jedoch ausnahmsmeife auch Die Certififate von Gensb'armerie Dffizieren gulaffig.

Das ärztliche Attest felbft können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte ober von einem Breis = Bundarzte annehmen. Bundarzte I. Rlaffe, Die nicht im Staatsbienfte angestellt find, burfen bergleichen Attefte nur bann ausstellen, wenn uns zugleich von ber Ortsobrigfeit bescheinigt wird, bag an ihrem Bohnorte gur Zeit ihrer Rieberlaffung bafelbft ein jum Doctor promovirter praftischer Argt nicht anfässig gewesen.

Das Attest, die Zeugen=Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form nuß in allen Theilen Wort für Wort ganz genan beobachtet werden.

Mer also nach I. zur Reception berechtigt ober verpslichtet ist und 1. Oktober eines jeden Jahres. Wer also nach I. zur Reception berechtigt ober verpslichtet ist und diese durch eine Königliche Regiesrungs Sampts oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben zeinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureischen, daß sie späteskens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht die zu diesem Zeitpunkte gemacht und die dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurücksewiesen und können nur noch spätestens die zum 1. April oder 1. Oktober in portosreien Briesen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In ber Zwischenzeit ber vorgeschriebenen Termine werben keine Receptions Antrage angenommen

und feine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerands zu zahlenden haldsährlichen Beiträge beizusügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht derechnet werden können. Dieser Tarif ist im Berlage der hiesigen Decker'schen Geheimen Ober-Hosbuchedruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der J. 5. unseres Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen ber erften Beiträge ober einzelne Theilzahlungen zur Tilgung berselben sind unsiathaft, und vor vollständiger Einsendung ber tarifmäßigen Gelber und ber vorgeschriebenen Atteste kann unter

feinen Umftanben eine Reception bewirft maben.

V. Bas die Festsehung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, fondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Berordnungen die Pension mindestens dem sünsten Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Bersicherungen nur von 25 Thir. die 500 Thir. incl., immer mit 25 Thir. steigend, stattsinden können.

VI. Bet späteren Benfions Schöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre a.
j. w. als ganz neue, von den älteren als ganz unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 Thlr. und 500 Thlr. nicht übersteigen darf (cf. I. a. und b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse uicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions Nummer, ein neues vorschristsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu I. a. and h. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliges Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, so wie über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach bem Gesetze vom 17. Mai 1856 werben nicht mehr Golbsummen, sonbern nur noch Summen in Silbergelb versichert, so wie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergelb be-

rechnet werben.

VIII. Da wir im Schlußsate ber Receptions Documente stets förmlich und rechtsgüllig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häusig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt. Berlin, den 29. Januar 1859. General Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen Berpflegungs Anstalt.

Berordnungen und Bekanntmachungen ber Provinzial-Behörben.

### 4) Nachftehenbe

in Betreff bes freiwilligen Eintritts in die Schiffsjungen Abtheilung.
A. Im Allgemeinen.

inge Marine auszuhilben. Abtheilung hat die Bestimmung, Matrofen und Unteroffiziere für tie Konig-

Die Amebitoung als Schiffsjunge bauert 3 Jahre. Während biefer Ausbildungs Beriode werben die Schiffsjungen in ben beiden ersten Jahren an Bord ber Schiffsjungen-Schiffe nicht als Berfonen bes Goldateustandes, sondern als Zöglinge betrachtet, welche zu ihren Berufopflichten angelernt

werben follen. Rach Ablauf bes zweiten Jahres erfolgt bie Bereidigung auf bie Rriegs-Artitel, und fteben bie Schiffsjungen von ba ab unter ben militairifchen Gefeten, wie jeber andere Golbat.

3. Nach Ablauf bon 3 Jahren werden bie Schiffsjungen, fofern fie bie genugenbe feemannifche

Ausbildung erlangt haben, ale Matrofen 3. Rlaffe in bie Matrofen-Compagnieen eingestellt.

Das weitere Aufruden an ben oberen Matrofen-Alaffen, fowie bie Beforderung gum Unteroffigier bleibt von ber Fuhrung und Qualification jebes Gingelnen, fowie von ber Erfüllung ber reglementarifden Bedingungen abbangig.

4. Beim Korbanbenfein befontere berudfichtigenewerther Umftante fann ein Schiffejunge, welcher fich nach breifahriger Ausbildung noch nicht gum Matrefen eignet, mit Benehmigung bes Maring-Stations.

Chefs ausnahmeweise ein viertes und lettes Jabr im Schiffsjungen-Bechältnig verbleiben.

B. Militair. Dienftzeit ber in bie Soiffsjungen-Abtheilung eingetretenen Boglinge. 1. Die Böglinge ber Schiffejungen Attheilung haben bie Berpflichtung, nach Abfauf von 3 Sab. ren, welche Zeit auf ihre Beranbilbung verwandt worben ift, ffir jedes biefer Rabre füllung ber allgemeinen gefehlichen breifahrigen Dienfipflicht - noch anderweitige zwei Sanre ber Ronialichen Marine gu bienen. Wer baber 3 Jahre in ber Schiffejangen Abtheilung ausgebildet worben ift, hat im Bangen 12 Jahre gu bienen. - Wer ausnahmemeije (fiebe A. 4) über 3 Jahre ginans im Schiffsjungen Bergatniß belaffen worten ift, bat im Gangen gleichfalls nur 12 Jahre ju bienen.

2. Die verforgungsberechtigente Dienitzeit ber Schiffsjungen wird vom 17. Lebenefahre ab gerech.

net, bei in Folge bes Dienftes eingetretener Invalidität vom Beitpuntt ber erften Ginfchiffung ab.

3. Für ben fall, bag ber Schiffejunge für ben Dienft ber Roniglichen Marine nicht gezignet ericheint, hat er, wie jeber andere Militairpflichtige, feine Dienstzeit in ber Umee zu erfullen und wird bemfeiben eine besondere Dienstverpflichtung fur bie in ber Königlichen Marine zugebrachte Beit uicht auf. erlegt. Sbenfo menig findet in biefem falle eine Anrechnung ber in ber Koniglichen Marine jugebrachten Beit ftatt.

4. Die Bestimmungen über bie Militair-Dienstzeit ber Boglinge ber Schiffejungen-Abtheilung (B. 1.)

behalten bei Berfetung berfelben gu einem anderen Marinetheil bie volle Geltung.

C. Anmelbung behufe freiwilligen Gintritte in bie Schiffejungen-Abtheilung.

Wer bie Anfnahme in bie Schiffsjungen Abtheilung wünscht, hat fich perfontich bei bem Bezirle. Commandeur Des Landwehr-Bataillone feiner Geimath (ober, wer bagn Gelegenheit but, perfonlich bei bem Commando ber Glotten-Stanin Dioifion gu Riel) zu melben. Dabei find folgende Bapiere gur Stelle

1. Tauffchein,

2. Confirmationsichein. - Bit bie Confirmation noch nicht erfolgt, fo genugt eine vorläufige Befdeinigung, bag und wann bie Confirmation voraussichtlich ftattfinden wird, jedoch nur unter ber Bedingung, bag ber Confirmationsschein dem Landwehr-Bataillon behufs liebermittelung an Die Flotten-Stamm-Divifion fpateftens an bem Tage eingereicht werden muß, wo ber Freiwillige fic ju feiner Abfenbung nach bem Geftellungsorte melbet. Bei Richterfüllung biefer Bebingung unterbleibt bie Inmarichsetzung.

3. Schriftliche Ginwilligung bes Baters ober Bormunbes, worin ausgesprochen fein muß, baß fie mit ben Aufnahme=Bedingungen vollständig befannt find und ihrem Goine ober Mindel erlauben, fich zur Aufnahme in Die Schiffsjungen Abtheilung einschreiben gu laffen, be-

alaubigt burch bie Ortsbeborbe.

4. Ein Atteft ber Ditsobrigfeit, bag ber Freimillige fich gut geführt bal.

5. Ginen von ber Ortspolizei. Beborbe attestirten Revers, bag bie Roften bes Transportes von ben Ungeborigen bes Schiffsjungen werben getragen werben, falls terfeibe bet ber Ankunft am Gin. ftellungeort bie Ginftellung verweigern follte.

Sobann erfolgt eine Brufung im Lefen, Schreiben und Rechnen, fowie bie arziliche Unterfuchung.

D. Annahme-Bedingungen.

1. Der Einzuftellenbe barf nicht unter 14 Jahr und nicht über 17 Jahr alt fein - Gur bie Einstellung im fpateren Alter ift ber Rachweis erforberlich, bag ber Ginguftellende fo lange bereits auf Geefdiffen gefahren ift, ale er nach bem bollenbeten 17. Lebensjahre eingestellt wirb. - Fur bie Berech. nung bes höchften gulaffigen Lebenvalters ift ber 1. Juli besjenigen Jahres maggebend, in welchem bie Ginftellung erfolgt.

2. Er muß volltommen gefund, im Berbalinis ju feinem Alter fraftig gebant (ftarte Rnochen, traf.

tige Mustulatur) und frei von förperlichen Gebrechen und mahrnehmbaren Anlagen gu dronifden Kruntheiten fein, ein scharfes Auge, gutes Gebor und fehlerfreie (nicht flotternde) Sprace haben.

Dierilber hat fich ber Bezirte-Commandeur bes Landwehr-Batailions mit bem untersuchen Arzte

in einem Atteste auszusprechen.

3. Er muß leferlich und ziemlich richtig fcreiben, ohne Anftog lefen und bie vier Species rechnen tonnen.

4. Er muß mit der zum Marsch nach bem Gestellungsort erforderlichen Bekleidung versehen sein; ingleichen mit 2 Thir., um sich nach seiner Einstellung das nöthige Butzeug zc. beschaffen zu können. Dieser Betrag muß tpatestens an dem Tage der Absendung zum Gestellungsorte dem Landwehr-Bataillon behufs Uebermittelung an die Flotten-Stamm-Division übergeben werden. Bei Nichtersullung dieser Besdingung unterbleibt die Jumarschsetzung.

5. Er muß fich bei feiner Ankunft am Octe ber Ginftellung ju einer 12jahrigen Dienftzeit in ber

Königlichen Marine verpflichten.

6. Jeber eingestellte Junge, welcher ben an ihn zu machenden Anforderungen nicht genügt, kann während ber beiden ersten Dienstigahre, innerhalb welcher die Bereidigung nicht stattfindet (A. 2.), wieder entlassen werden (stehe G. 1.), desgleichen auf Reklamation seiner Angehörigen und winn dies zugleich sein eigener Bunsch ift.

E. Einberufung ber Freiwilligen jur Schiffsjungen abtheilung.

1. Sind Brilfung und arztliche Untersuchung gunftig ausgefallen, fo bat der Freiwillige einer bal-

bigen Entscheibung fiber Unnahme ober Nichtannahme entgegenzusehen.

2. Die Landwehr-Bataillone haben, sobalb nach stattgehabter Prüsung ber Freiwillige zur Aufnahme in die Schiffsjungen-Abtheilung geeignet erscheint, ein National besselben nach Schema 23 möglichft mit Angabe des Gewichts in Rubrik: "Bemerkungen" und nedft den sammtlichen unter C. und D. vorgeschries benen Attesten zum 1. des ter Brüsung folgenden Monats an die Flotten-Stamm-Division zu Kiel einsusenden. Fertigkeit im Turnen und Schwimmen ist anzugeden. — Das Commando der Marine-Station der Office hat, nach Nahgabe der einzegangenen und den der Flotten-Stamm-Division demselben baldigst vorzulegenden Anmelbungen, die Aufnahme zu verfügen. — Termin und Ort der Gestellung, welche in der Regel jährlich einmal, und zwar in der zweiten Hälfte des Monats April statssindet, wird von dem Marine-Stations-Commando bestimmt und durch die Flotten-Stamm-Division den betreffenden Landwehr-Bataillonen rechtzeitig mitgetheilt. — Sobald dus Landwehr-Bataillon Nittheilung über die Aufnahmedoter Nichtaufnahme empfangen hat, läßt dasselbe den Angehörigen die Bescheidung resp. die Gestellungs-Ordre zugehen. — Die Landwehr-Bataillone haben die ihnen besannt werdenden Beründerungen, welche in der Zwischenzeit dis zur Absendung mit den Freiwilligen vorgehen (Tod, Berzichtleisung zc.) unverzüglich der Flotten-Stamm-Division anzuzeigen.

3. Borftellungen wegen Nichteinberufung ober Gesuche um sofortige Einberufung vor ben anberaum-

ten Gestellungs-Terminen find unberücksichtigt zu laffen.

4. Diesenigen Freiwilligen, welche in dem ersten Jahre ihrer Anmeldung wegen Bollzähligkeit nicht angenommen werden konnten, durfen hoffen, bei entstehenden Bacanzen, anderenfalls im nächten Jahre, eingestellt zu werden, vorausgesetzt, daß sie dann noch allen Annahme-Bedingungen genügen.

F. Benadrictigung bes Sanbrathe über bie erfolgte Ginftellung.

Die Löschung der Schiffejungen in den örtlichen Stammrollen 2c. sowie ihre Unrechnung als Freiwillige bei der im §. 28, 2. der Militair-Ersay-Instruction gedachten Repartition des Ersay-Bedarfes erfolgt erst, wenn die Bereidigung und hiermit die definitive Einstellung in das Personal der Marine stattgesunden hat. — Hiervon hat die Flotten-Stamm-Division den Landrath des Domicils zu benachrichtigen. G. Vorschriften über die Entlassungen aus der Schiffssungen-Abtheilung.

1. Die Entlassung ber nicht bereibigten Schiffsjungen wird burch bas Marine-Stations, Commando verfügt. Die Rlotten-Stamm-Division benachrichtigt bie beimathliche Orisbehorbe von ber geschehenen

Wieberentlassung.

2. Schiffsjungen, welche sich innerhalb ihrer ersten beiben Dienstjahre und so lange sie nicht verseibigt sind, eines gemeinen Bergehens oder Berbrechens schuldig machen und ber Civilgerichtsbehörde überwiesen werben mussen, werden aus der Schiffsjungen-Abtheilung entfernt und mit einem möglichst vollständigen Thatbestande ber Gerichtsbehörde zur Untersuchung und Bestrafung überwiesen.

3. Die Gutlaffung vereibigter Schiffsjungen tann erfolgen:

n, wegen Unbrauchbarteit fur ben Dienft ber Roniglichen Marine,

b. wegen Reclamation, welche von ben auftanbigen Regierungs - Beborben als gefeslich begrunbet auerkannt ift,

c. wegen eines begangenen gemeinen Berbrechens, nachbem bie militairgerichtlich erfannte Strafe

verbügt ift.

4. Die Entlassung vereidigter Schiffsjungen erfolgt burch Berfugung bes Ober Commandos ber Marine und gur Dieposition ber Erfatbeborben, in ben bierfur vorgefdriebenen Formen. Berlin, ben 1. Dezember 1866. Marine - Ministerium. von Rieben.

werben hiermit zur öffentlichen Renninig gebracht.

Rönigl. Regierung. Abtheil. bes Junern.

Marienwerder ben 19. Dezember 1866. Bolizei - Berordnung, bas Collectenwesen betreffenb.

Mit Bezug auf &. 11. bes Gefetes vom 11. Marg 1850 liber bie Boligei Bermaltung verorbnen wir hiermit unter Aufhebung ber Boligei - Berordnungen vom 25. April 1853 (Amte Blatt de 1853 S. 109) und vom 12. November 1862 (Amts-Blatt de 1862 G. 166) für ben Umfang unferes Bermaltungsbezirks, mas folgt:

S. 1. Deffentliche Collecten, mit Ausnahme ber Kirchen - Collecten, burfen nur mit Genehmigung

bes Röniglichen Ober = Praficenten ber Proving Preugen abgehalten ober veranftaltet werben.

§. 2. Berfenen, Bereine und Rorporationen, benen bas Recht jum Collectiren guftebt, refp. für immer, ober für einen befimmten Beitraum, ober einen gemiffen 3med beigelegt ift, bebuffen amar tener Benehmigung nicht, burfen inbeffen nicht von ben ihnen geftellten Bebingungen abweiden.

8. 3. Wer eine Collecte im Ginne bes S. 1. ohne bie vorgeschriebene Genehmigung veranftaltet, ober an ber Ausführung bes Ginfammelns Toeil nimmt, wird mit Gelbftrafe von 1 Rtbir. bis 10 Rtbir.

ober verhaltnigmäßiger Gefängnifftrafe beftraft.

S. 4. Dieselbe Strafe trifft Denjenigen, welcher bie bei Genehmigung ber in SS. 1. und 2. er-

wähnten Collecten gestellten Bedingungen unbeachtet läßt.

§. 5. Um Täufdungen bes Publifume zu verhuten, find bei genehmigten Sammlungen bie für ten Umlauf bestimmten Collectenbucher und Subscriptioneliften von bem Rreislandrath bezüglich bes platten Landes, in ben Stadten bagegen von ben Ortspolizeibehörden zu beglaubigen.

Rönigl. Regierung. Abtheilung bee Innern. Marienwerber, ben 29. Dezember 1866.

6) Die auf Grund bes Befeges vom 25. Oltober 1859 emittirten Fürftlich Schwarzburg . Son. berebaufen'iden Raffenanmeifungen ju 1 Thir. follen gegen neue in gleichen Wertheabiconitten umgetaufcht werben. Demgemäß ift burch Befanntmachung bee Fürftlichen Ministeriums ju Conberehaufen vom 12. Rovember b. J. als pratlufivifde gwolfmonatliche Frift zum Umtaufch ber alten, zur Einziehung bestimm. ten Raffenanweisungen ber Zeitraum vom 1. Dezember b. 3. bis jum 30. November bes nächften Jahres fefigefest worben, bergeftalt, bag mabrend ber erften neun Monate biefer Frift bie alten Raffengnweifun. gen, nach wie vor, bei allen Fürfiliden Raffen in Bahlung verwendet werben tonnen, mabrend ber fete ten brei Monate dagegen lediglich bei ber Fürftlichen Staats-Hauptlaffe zu Sondershaufen zum Umtaufc prafentirt werben muffen, nach Ablauf ber gerachten zwölfmonatlichen Frift aber ihre Gultigfeit verlieren und bagegen auch eine Berufung auf bie Rechtswohlthat ber Wiebereinfegung in ben porigen Stand nicht Statt findet. - Das Publitum wird hiervon in Renninig gefett.

Marienwerder, den 31. Dezember 1866.

Abnigliche Regierung. Abtheilung für birekte Steuern, Domainen und Forfien.

7) Die Kreis-Thierarztstelle des Kreises Ragnit mit dem Wohnste im Rirchorte Kraupischlen ift erledigt. Qualificirte Bewerber werben aufgeforbert, fich unter Einreichung ber gabigfeite Zeugniffe bei Bumbinnen, ben 21. Dezbr. 1866. Ronigl. Regierung. Abtheil. bes Innern, uns zu melben.

#### Personal - Chronit.

8) Der Berichts Affeffor Soffmann aus Liegnit ift vom 1. Januar b. 3. ab als Staats. anmalts. Sehalfe bei bem Ronigliden Rreisgerichte zu Schwet angestellt.

(hierzu als angerordentliche Beilage bas Mahlgefet jum Reichtag bes Nordbeutiden Bundes vom 15. Oltober 1866, nebft Reglement gur Ausführung beffelben, fomje ber öffentliche Anzeiger Rro. 2.)